

**4. Satzung  
der Gemeinde Sulzfeld a. Main  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), erläßt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12.08.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.09. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 01.10.1995 in Kraft.

Kitzingen, 01.02.1996  
Gemeinde Sulzfeld a. Main

S c h e n k e l  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 01.02.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.1996 angeheftet und am 26.02.1996 wieder abgenommen.

Kitzingen, 27.03.1996  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
I.A.

Pfister  
Verw.-Insp.